

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Zivilschutz
Recht
Monbijoustrasse 51 A
3003 Bern

Bern, den 13. Mai 2014

**Anhörung zur Totalrevision der Verordnung über den Schutz
der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten
Stellungnahme der Nationalen Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zur Totalrevision der Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten äussern zu können und stellen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zu.

Die Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE – eine Plattform von 36 Mitgliederorganisationen, denen 92 000 Mitglieder angehören – setzt sich intensiv mit dem schweizerischen kulturellen Erbe und dessen Erhaltung auseinander.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE begrüsst bereits die Stossrichtung der Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten und deren Hauptziele, insbesondere die Ausdehnung auf Katastrophen und Notlagen und die Schaffung der Grundlagen für einen «Bergungsort» für die Aufbewahrung von im Ausland gefährdeten Kulturgütern. Im Wesentlichen widerspiegelt die Verordnung den totalrevidierten und vom Bundesrat am 13.11.13 verabschiedeten Gesetzesentwurf, der am 13.3.14 vom Nationalrat als Erstrat beraten und oppositionslos gutgeheissen wurde.

Die Gesetzesberatung und die Anhörung zur Verordnung laufen parallel, was den Vorteil hat, dass die Auslegung des Gesetzes bereits vorliegt, jedoch den Nachteil, dass der Verordnungsentwurf noch wesentlich abgeändert werden könnte.

**2. Bemerkungen zu den Einzelbestimmungen in der Verordnung über
den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und in Notlagen**

Artikel 2 KGS-Inventar, C-Objekte und Geoportal des Bundes

Antrag 1: Art. 2 Abs. 1 ist wie folgt zu präzisieren:

Es wird periodisch nachgeführt. Eine vollständige Überprüfung und Bereinigung erfolgt innert 15 Jahren.

- *Kommentar*

Eine solche Präzisierung schafft Klarheit und entspricht der Systematik von wissenschaftlichen Inventaren. Da die Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz. (*VIVS, SR 451.13, Art. 5 Abs. 1*) ebenfalls eine klare Vorgabe enthält, wäre gesetzliche Einheitlichkeit gewährleistet.

Artikel 2 KGS-Inventar, C-Objekte und Geoportal des Bundes

Antrag 2: keine absolute Festlegung der Obergrenze von der Anzahl A-Objekten.

- *Kommentar*

In den Erläuterungen S. 3 wird zu Art. 2 Abs. 1 festgehalten: «...Im Rahmen der Revision der KGS-Inventars 2009 wurde deshalb als Obergrenze eine Richtgrösse von 3200 A-Objekten vorgegeben.» Die NIKE empfiehlt von einer solchen absoluten Festlegung abzusehen, da sie der Systematik eines wissenschaftlichen Inventars widerspricht. Beispielsweise könnte eine Katastrophe zur starken Dezimierung des Denkmälerbestandes führen. Oder eine neue Gattung von Objekten – wie etwa das industriekulturelle Erbe bei der Revision von 2009 – wird als schutzwürdig erachtet und besonders wertvolle Zeugen könnten Eingang ins Inventar finden.

Artikel 4 Ausbildung und Personal

Es ist sehr zu begrüßen, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz neu neben der Ausbildung der Zivilschutzangehörigen auch Personen von kulturellen Institutionen im Bereich des Kulturgüter-Schutzes ausbilden kann und eine stärkere Vertiefung der Zusammenarbeit vorgesehen ist.

Artikel 6 Bundesbeiträge für Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien

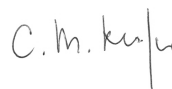
In der Botschaft vom 19. Dezember 2012 zum Bundesgesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 (KAPG 2014; BBI 2013 823) beantragte der Bundesrat die Streichung der Bundesbeiträge für Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien bzw. die Aufhebung des bisherigen Artikels 24 KGSG (BBI 2013 823, S. 899 f). Nach der heftigen Kritik in der Vernehmlassung beliess der Bundesrat immerhin eine «kann»-Formulierung. Eine zwingende Unterstützung durch den Bund würde die NIKE sehr begrüßen und erachtet diese – wie bereits in der Vernehmlassung zum Entwurf des totalrevidierten Gesetzes dargelegt – als wesentlichen Bestandteil der Verbundaufgabe «Kulturgüterschutz».

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und unsere Anträge bei der weiteren Erarbeitung der Verordnung zu prüfen.

Freundliche Grüsse



Jean-François Steiert, Nationalrat
Präsident der NIKE



Dr. Cordula M. Kessler
Geschäftsführerin der NIKE